

SCHULORDNUNG DER GEMEINDE CAZIS

Gestützt auf Artikel 20 des Gesetzes für die Volksschulen des Kantons Graubünden vom 21. März 2012 (Schulgesetz) und der Gemeindeverfassung vom 10. Dezember 2014 erlässt die Gemeinde Cazis nachstehende Schulordnung.

Die Bezeichnungen Schüler/innen und Schule schliessen die Kindergartenkinder und den Kindergarten ein, soweit keine anderslautenden Bestimmungen bestehen.

Schüler/innen des 10. Schuljahres sowie auswärtige Schüler/innen unterstehen ebenfalls den Bestimmungen dieser Schulordnung.

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Schulstufen

1. Die Gemeinde Cazis führt folgende Schulstufen oder schliesst sich Schulverbänden an, die solche führen:
 - Kindergarten
 - Primarstufe
 - Sekundarstufe I

Art. 2 Meldepflicht

Neuzuzüger bzw. Wegzüger sind verpflichtet, ihre Kinder an- bzw. abzumelden.

Art. 3 Unterrichtszeit

1. Der Schulrat legt die täglichen Unterrichts- und Kindergartenzeiten gemäss den kantonalen Vorgaben fest.
2. Die wöchentliche Unterrichts- und Kindergartenzeit richtet sich nach den Bestimmungen der kantonalen Schulgesetzgebung.
3. Die Gemeinde gewährleistet auf der Kindergarten- und Primarstufe die Blockzeiten gemäss Art. 26 des Schulgesetzes des Kantons Graubünden.

Art. 4 Tagesstrukturen

Die Gemeinde bietet bei ausgewiesenem Bedarf schulergänzende Tagesstrukturen gemäss den kantonalen Vorgaben.

Art. 5 Zusätzliche Angebote

1. Die Gemeinde kann bei Bedarf zusätzliche Angebote wie Schulsozialarbeit oder Time-out-Angebote schaffen.
2. Bei Bedarf können spezielle Angebote für Schülerinnen und Schüler mit besonderen Begabungen angeboten werden.

Art. 6 Sonderpädagogische Massnahmen

Der Schulrat genehmigt das Konzept zur Umsetzung der Sonderpädagogischen Massnahmen im niederschweligen Bereich.

Art. 7 Kindergartenbesuch

1. Jedes Kind ist berechtigt, während mindestens zwei Jahren vor dem Schuleintritt den Kindergarten zu besuchen. Im Übrigen richtet sich der Anspruch nach den kantonalen Bestimmungen.
2. Der Besuch des zweijährigen Kindergartens ist für fremdsprachige Kinder obligatorisch.

Art. 8 Anmeldung für den Kindergarten

1. Die Anmeldung für den Kindergarten ist an die Schulleitung zu richten.
2. Falls Erziehungsberechtigte ihr Kind vorzeitig in den Kindergarten eintreten lassen wollen, müssen sie die Schulreife mit einem Gutachten belegen. Der Antrag der Erziehungsberechtigten und das Gutachten müssen schriftlich bis Ende April an die Schulleitung zuhänden des Schulrates eingereicht werden.
3. **Es besteht kein Anspruch auf eine vorzeitige Aufnahme in den Kindergarten. Auch ein Gutachten, welches die Schulreife belegt, berechtigt nicht dazu.**

Art. 9 Regelmässiger Besuch des Unterrichts im Kindergarten

Erfolgt der Eintritt in den Kindergarten, hat der Besuch regelmässig gemäss den festgelegten Kindergartenzeiten zu erfolgen. Unentschuldigte Absenzen können den Ausschluss nach sich ziehen.

Art. 10 Absenzen, Urlaub und Dispensationen von Schülern oder Schülerinnen

Der Schulrat erlässt ein Absenzenreglement gemäss Art. 2 den kantonalen Weisungen über «Absenzen, Urlaub und Dispensation vom Schulunterricht». Das Reglement legt die Kontrolle, die Entschuldigungsgründe, die Abläufe, Fristen und Zuständigkeiten für Schulabsenzen fest.

Art. 11 Bussen

Wer als erziehungsberechtigte Person ein Kind ohne Entschuldigungsgrund nicht regelmässig zur Schule schickt oder ohne Urlaubsbewilligung aus der Schule nimmt, wird vom Schulrat mit einer Busse bis 5000 Franken bestraft.

Art. 12 Dispensation von Unterrichtsfächern / Schulstunden

1. Schülerinnen oder Schüler können auf Antrag der Erziehungsberechtigten gemäss den kantonalen Vorgaben von einzelnen Fächern oder einzelnen Schulstunden dispensiert werden; die Erziehungsberechtigten müssen bei Bedarf ein ärztliches oder schulpsychologisches Gutachten beilegen.
2. Über Dispensationen entscheidet der Schulrat auf Antrag der Schulleitung.

Art. 13 Versäumter Schulstoff

1. Für die Aufarbeitung des versäumten Schulstoffes aufgrund von individuellen Abwesenheiten sind die Schüler/innen bzw. deren Erziehungsberechtigte verantwortlich.
2. Die Lehrpersonen stehen beratend bei.

II. Mitarbeitende der Schule Cazis

Art. 14 Anstellungsverhältnis von Lehrpersonen, Schulleitung, Schulsozialarbeit

1. Die Lehrpersonen, der/die Schulleiter/in und der/die Schulsozialarbeiter/in sind Angestellte der Gemeinde.
2. Das Anstellungsverhältnis richtet sich nach der kantonalen Gesetzgebung (einschliesslich der Gehaltstabelle für die Volksschul- und Kindergartenlehrpersonen) sowie nach der Personalverordnung der Schule Cazis.
3. Der Berufsauftrag der Schule Cazis gemäss Art. 59 des Schulgesetzes ist für Lehrpersonen der Schule Cazis ein integrierender Bestandteil des Anstellungsvertrages.

Art. 15 Anstellungsverhältnis der übrigen Angestellten

1. Der Schulrat kann zusätzliches Personal gemäss Stellenplan der Gemeinde Cazis für die Erfüllung schulnaher Leistungen anstellen (Schulsekretariat, Betreuung Mittagstisch etc.).
2. Das Anstellungsverhältnis richtet sich nach der kommunalen Gesetzgebung sowie nach der Personalverordnung der Schule Cazis.

III. Schulrat

Art. 16 Organisation

1. Der Schulrat wird vom Schulratspräsidenten / der Schulratspräsidentin einberufen, so oft es die Geschäfte erfordern oder wenn ein Mitglied des Schulrates es verlangt.
2. An die Sitzungen können Externe mit beratender Stimme eingeladen werden.
3. Der Schulrat besteht aus 5 Mitgliedern und konstituiert sich, mit Ausnahme des Präsidenten, selber.
4. Über die Verhandlungen ist ein Protokoll zu führen.
5. Im Übrigen sind die Bestimmungen der Verfassung der Gemeinde Cazis anwendbar.

Art. 17 Schulratspräsidium

Der Schulratspräsident / die Schulratspräsidentin hat insbesondere folgende Pflichten und Kompetenzen: Er / sie

- vertritt den Schulrat nach aussen;
- bereitet die Geschäfte des Schulrates vor und sorgt für die Ausführung der gefassten Beschlüsse;
- trifft in dringlichen Fällen die erforderlichen Massnahmen, die in den Kompetenzbereich des Schulrates fallen;
- informiert den Gemeindevorstand über wichtige schulische Sachgeschäfte.

Art. 18 Pflichten und Kompetenzen

1. Die Pflichten und Kompetenzen des Schulrates richten sich nach den kantonalen Bestimmungen im Allgemeinen und dem Funktionendiagramm der Schule Cazis im Speziellen.
2. Ihm obliegen insbesondere:
 - der Entscheid über die strategische Führung der Schule, das Schulprogramm sowie die Jahresplanung;
 - die Genehmigung des Budgets der Schule zuhanden des Gemeindevorstandes;
 - der Erlass von Verordnungen, Reglementen und Richtlinien;
 - die Anstellung und Entlassung der Mitarbeitenden der Schule Cazis;
 - die Besoldungseinstufungen, -abweichungen und Festlegung besonderer Entschädigungen auf Antrag der Schulleitung;
 - der Entscheid über einen Schulausschluss während des obligatorischen sowie nachobligatorischen Schulbesuchs gestützt auf die kantonale Schulgesetzgebung;
 - der Entscheid über die Aufnahme eines Kindes einer anderen Schulträgerschaft, sowie die Festlegung von Schulgeld in Absprache mit dem Gemeindevorstand;
 - die Ahndung von Verstössen von Erziehungsberechtigten gegen Art. 68 des kantonalen Schulgesetzes;
 - die Bewilligung der Ferienpläne der Schule Cazis (mit Ausnahme der Herbst- und Weihnachtsferien)
 - der Entscheid über obligatorische Anlässe an freien Nachmittagen oder Samstagen;
 - die Wahl des Schularztes und des Schulzahnarztes;
 - der Entscheid über die Vorverlegung oder den Aufschub des Eintritts in die Kindergarten- und Primarstufe.

IV. Schulleitung

Art. 19 Schulleitung

1. Die Schulleitung wird vom Schulrat zusammen mit dem Gemeindevorstand gewählt.
2. Die Schulleitung ist für die Sicherstellung des operativen Schulbetriebes zuständig.
3. Der Schulrat regelt die Aufgaben der Schulleitung in einem separaten Pflichtenheft.

V. Rechtspflege

Art. 20 Rechtsweg

1. Verfügungen und Entscheide der Lehrpersonen, der Schulleitung und des Schulratspräsidenten in Schulangelegenheiten können innert zehn Tagen an den Schulrat weitergezogen werden.
2. Verfügungen und Entscheide des Schulrates in Schulangelegenheiten können innert zehn Tagen an das Erziehungs-, Kultur- und Umweltschutzdepartement weitergezogen werden, sofern das kantonale Schulgesetz nichts anderes bestimmt.
3. Verfügungen und Entscheide des Schulrates bei Personalentscheiden (z.B. Kündigung) können innert der gesetzlichen Frist an das Verwaltungsgericht des Kantons Graubünden weitergezogen werden.

VI. Schluss- und Übergangsbestimmung

Diese Schulordnung tritt durch Beschluss der Gemeindeversammlung vom 11. Juni 2018 und nach der Genehmigung durch das Erziehungs-, Kultur- und Umweltschutzdepartement am 1. August 2018 in Kraft. Sie ersetzt das Schulgesetz der Gemeinde Cazis vom 1. Juli 2013.

Die Ergänzung von Artikel 8 Absatz 3 wurde an der Gemeindeversammlung vom 28. November 2023 beschlossen und tritt per Genehmigung durch das Erziehungs-, Kultur- und Umweltschutzdepartement des Kantons Graubünden am in Kraft.

Cazis, 28. November 2023

Gemeindepräsidentin

Gemeindekanzlist

Schulratspräsidentin

Pascale Steiner

Markus Hunger

Monika Thöny